

Gemeinde Friedrichsrufe !

Vorentwurf der Begründung !

zum

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „SO Solarpark
Friedrichsrufe“ !**

für das Gebiet:

**„westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des
Ortes Neu Ruthenbeck“**

Mai 2023 !

Architektur + Stadtplanung !

Stadtplanungsbüro Beims !

Schwerin !

Inhalt

1	PLANUNGSGEGENSTAND UND ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	4 ,
1.1	PLANUNGSERFORDERNIS	4 \$
1.2	PLANUNGSGRUNDLAGEN	5 \$
1.2.1	Rechtsgrundlagen	5 !
1.2.2	Planunterlage	7 !
2	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	7 ,
2.1	RÄUMLICHE EINBINDUNG	7 \$
2.2	GELTUNGSBEREICH	8 \$
2.3	STÄDTEBAULICHE SITUATION UND BESTAND	8 \$
2.3.1	Bestand und Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches	8 !
2.3.2	Bestand und Nutzungen in der näheren Umgebung	8 !
2.4	ERSCHLIEßUNG	9 \$
2.5	GRÜNORDNUNG	9 \$
3	PLANERISCHE AUSGANGSSITUATION	10 ,
3.1	ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER RAUMORDNUNG	10 \$
3.1.1	LEP M-V – Kapitel 5.3 Energie	10 !
3.1.2	LEP M-V – Kapitel 4.5 (2) – Sicherung bedeutsamer Böden	11 !
3.1.3	LEP M-V – Kapitel 4.5 (3) – Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	12 !
3.1.4	RREP WM – Kapitel 6.5 – Energie	13 !
3.1.5	RREP WM – Kapitel 5.1 (5) – Vorbehaltsgebiet Naturschutz und ! Landschaftspflege	14 !
3.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	15 \$
3.3	NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	15 \$
3.3.1	Wald	15 !
3.3.2	Gräben	16 !
3.4	FESTGESETZTE ANGRENZENDE UND IM VERFAHREN BEFINDLICHE BEBAUUNGSPLÄNE UND I SATZUNGEN	16 \$
4	DARLEGUNG DER PLANUNG	16 ,
4.1	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	16 \$
4.2	ART DER BAULICHEN NUTZUNG UND NEBENANLAGEN	17 \$
4.3	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	18 \$
4.3.1	Grundflächenzahl	18 !
4.3.2	Höhe baulicher Anlagen	18 !
4.4	BAUWEISE	18 \$
4.5	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	18 \$
4.6	VERKEHR / VER- UND ENTSORGUNG	19 \$
4.6.1	Verkehrliche Erschließung	19 !
4.6.2	Ver- und Entsorgung	20 !
4.7	FREIFLÄCHENSTRUKTUR / GRÜNORDNUNG	21 \$
4.7.1	Grünflächen	21 !
4.7.2	Flächen für Maßnahmen	21 !
4.7.3	Erhaltung von Bäumen	21 !
4.7.4	Flächen unter und zwischen den Solarmodulen	22 !
4.7.5	Einfriedungen	22 !
4.8	SONSTIGE FESTSETZUNGEN	22 \$
4.8.1	Zulässigkeit der festgelegten sonst. Nutzung für einen bestimmten Zeitraum	22 !
4.8.2	Folgenutzung	22 !
5	UMWELTBELANGE	22 ,
5.1	SCHUTZGUT TIERE	22 \$
5.2	SCHUTZGUT BODEN	23 \$

5.3	SCHUTZGUT KLIMA/ LUFT	23
5.4	SCHUTZGUT LANDSCHAFT, LANDSCHAFTSBILD	23
5.5	SCHUTZGUT KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER	23
5.6	BELANGE DES SCHUTZES VOR IMMISSIONEN	23
5.6.1	Lärmschutz.....	23
5.6.2	Schutz vor Reflexionen	24
5.7	BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT	24
5.8	ALTLASTEN	24
6	FLÄCHENBILANZIERUNG	24

Anlagen:

- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Alternativenprüfung
- Artenschutzfachbeitrag

1 Planungsgegenstand und allgemeine Grundlagen

1.1 Planungserfordernis

Erneuerbare Energien gehören aktuell zu den wichtigsten Stromquellen in Deutschland. Zukünftig werden sie sogar zu den wichtigsten Energiequellen gehören. Das bedeutet, dass Strom aus erneuerbaren Energien neben der Deckung des klassischen Strombedarfes auch vermehrt zur Wärmeproduktion und im Mobilitätssektor genutzt werden wird. Daher wird der Bedarf an Strom aus erneuerbaren Energien in den nächsten Jahren kontinuierlich steigen.

Mit der Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) im August 2021 und den damit verbundenen Klimaschutzziele Deutschlands sollen die jährlichen Treibhausgas-Emissionen bis zum Jahre 2045 im Vergleich zu 1990 um 100 Prozent sinken.

„Für das Jahr 2021 lag der Bruttostromverbrauch Deutschlands bei 565 Terawattstunden (TWh).“¹ „Lediglich 41,1 Prozent stammten davon aus erneuerbaren Energiequellen.“²

Im Rahmen der Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom Juli 2022, wurden die Ziele der Bundesregierung Deutschlands für die Entwicklung des Strommarktes genannt. Bis 2035 sollen fast 100 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen.

Da der Bruttostromverbrauch Deutschlands im gleichen Zeitraum durch die zunehmende Elektrifizierung der Wirtschaft, der Wärmeproduktion und des Mobilitätssektors steigt, muss der Ausbau der erneuerbaren Energien außerordentlich vorangetrieben werden.

Im Juli 2022 wurde das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor beschlossen. Das Gesetz trat am 01. Januar 2023 in Kraft.

Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien wird im § 2 des EEG 2023 deutlich herausgestellt.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(§ 2 EEG 2023, Seite 12)

Dieser Paragraph gibt Vorhaben wie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Friedrichsruhe, eine höhere Gewichtung im Rahmen einer Abwägung gegenüber den raumordnerischen Zielen und Festlegungen der Landesraumentwicklungsprogramme.

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat am 10. Juni 2021 den Antrag „Potenziale der Photovoltaik heben – Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen“ beraten und beschlossen. Dabei geht es darum, mehr Freiflächen-Photovoltaik zu ermöglichen, als das bisher durch die Raumentwicklungsplanung möglich gewesen sei. Neben den weiterhin geltenden Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms sollen weitere Freiflächen-Photovoltaikanlagen über Zielabweichungsverfahren genehmigt werden.

Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat sich in ihrem Koalitionsvertrag vom November 2021 das Ziel gesetzt, das Landesraumentwicklungsprogramm in Bezug auf die

¹ Umweltbundesamt auf Basis Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen

² Umweltbundesamt auf Basis AGEE-Stat

Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen anzupassen. Die Obergrenze für PV-Freiflächenanlagen soll 5.000 Hektar (ca. 4.600 Fußballfelder) betragen.

Um diesen ehrgeizigen Ausbauzielen für erneuerbare Energien gerecht zu werden, müssen PV-Freiflächenanlagen konsequent auf geeigneten Flächen errichtet werden. Zu den geeigneten Flächen gehören intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der geplante Standort des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 ist als solcher zu deklarieren.

Aus gemeindlicher Sicht bestehen für die Flächen keine konkurrierenden Nutzungsansprüche, so dass mit der Nutzung dieser Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ein langfristiger Beitrag zur umweltfreundlichen Energieerzeugung geleistet werden kann.

Die Gemeinde Friedrichsruhe möchte mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer Photovoltaikanlage entlang der Bahnstrecke Schwerin-Parchim, einen Beitrag zur Produktion erneuerbarer Energien und zur Einhaltung der auf Landes- und Bundesebene gesteckten Ziele leisten.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB sind Anlagen, die der Nutzung Solarer Strahlungsenergie dienen, auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes des § 2b Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, privilegiert. Photovoltaikanlagen oder -anlagenbereiche, die sich über die 200 Meter hinaus befinden, stellen keine privilegierten Anlagen i. S. d. § 35 BauGB dar. Da Photovoltaikanlagen auch nicht der „Einfüfungsmöglichkeit“ nach § 34 BauGB unterliegen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Bestimmungen / Festsetzungen basieren dabei auf § 9 BauGB.

1.2 Planungsgrundlagen

1.2.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB in einem Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 12 Abs. 1 BauGB).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedrichsruhe hat am 03.11.2021 den Beschluss gefasst, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 für das Sondergebiet Photovoltaikanlage westlich des Ortes Ruthenbeck und an der Bahnlinie südlich des Ortes Neu Ruthenbeck aufzustellen.

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- die **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,

- das **Raumordnungsgesetz (ROG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88),
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240),
- das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (**Erneuerbare – Energien - Gesetz – EEG**) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I S. 133) geändert wurde,
- das Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (**Landesplanungsgesetz – LPIG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181),
- die **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033),
- das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (**Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V**) vom 23. Februar 2010 (GVOBK. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546),
- das **Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794),
- die Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (**Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V**) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, Nr. 7, S. 199), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 01. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808),
- das **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert wurde,
- das **Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG)** vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S. 866),
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)** vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467),
- das **Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) und
- die **Hauptsatzung** der Gemeinde Friedrichsruhe vom 20. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05. Dezember 2019.

1.2.2 Planunterlage

Mit der Ausarbeitung der Planung wurde das Büro Architektur + Stadtplanung, Stadtplanungsbüro Beims, Schwerin, beauftragt. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde von dem Büro „Ökologische Dienste Ortlieb GmbH“, Rostock (Stand: April 2023) erarbeitet. Als Kartengrundlage dient der digitale amtliche Flurkartenauszug der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

Stand Liegenschaftskataster:2023 (wird im weiteren Verfahren beantragt)

2 Beschreibung des Plangebietes

2.1 Räumliche Einbindung

Die Gemeinde Friedrichsruhe liegt im nördlichen Teil des Landkreises Ludwigslust-Parchim zwischen den Städten Crivitz und Parchim. Der Plangebungsbereich befindet sich im nördlichen, westlichen und zentralen Teil des Gemeindegebietes Friedrichsruhe.

Naturräumlich gehört das Vorhabengebiet zum Randbereich des Vorlandes der Mecklenburgischen Seenplatte mit der Landschaftseinheit Westliche Prignitz. Etwas nördlich des Plangebietes grenzt die Landschaftszone Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte an.

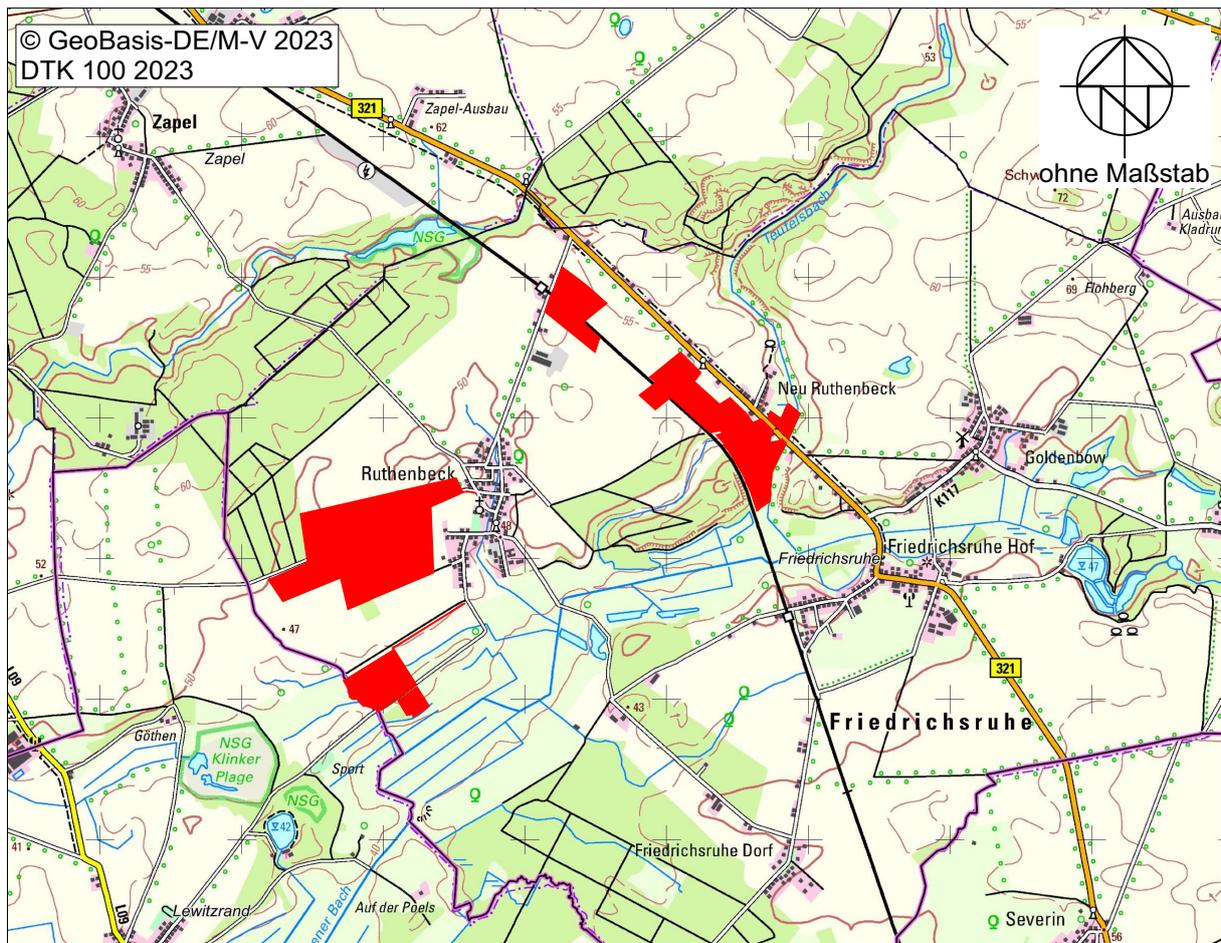


Abb. Lage des Plangebietes

2.2 Geltungsbereich

Das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 befindet sich nordwestlich der Ortslage „Friedrichsrufe Hof“, südwestlich der Bundesstraße B 321 und entlang der Schwerin-Parchim sowie westlich und südwestlich der Ortslage „Ruthenbeck“.

Der räumliche Geltungsbereich wird örtlich begrenzt:

Im Norden: durch die Bundesstraße B 321, intensiv genutzte Ackerflächen, Waldflächen und die Ortslage Neu Ruthenbeck

Im Osten: durch die Bundesstraße B 321, intensiv genutzte Ackerflächen und die Ortslage Neu Ruthenbeck

Im Süden: durch intensiv genutzte Ackerflächen, und Wiesen- und Waldflächen

Im Westen: durch intensiv genutzte Ackerflächen, und Wiesen- und Waldflächen

Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 132 ha und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke vollständig	Flurstücke teilweise
Friedrichsrufe	4	314, 315, 316, 317, 319	
Goldenbow	3		187
Ruthenbeck, Hof	2	32	9, 10/1, 11, 12, 27, 30, 31
Ruthenbeck, Hof	3	2, 10, 20	1, 8, 9, 11, 60, 63
Ruthenbeck	1	18, 75, 81, 82, 95, 96,	9/2, 12, 20, 73, 74, 83, 85, 99, 123

2.3 Städtebauliche Situation und Bestand

2.3.1 Bestand und Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches

Die Teilflächen des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden als landwirtschaftliche Flächen intensiv genutzt.

2.3.2 Bestand und Nutzungen in der näheren Umgebung

Die Umgebung des Geltungsbereiches ist hauptsächlich von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt.

Teilfläche SO1 und SO2

Im Norden verläuft in die Bundesstraße B 321, an der einzelne Hofanlagen angrenzen. Weiter nördlich liegen Waldflächen.

Im Osten befinden sich die Teilflächen SO3 und SO4, sowie die Ortsteile Neu Ruthenbeck, Goldenbow und Friedrichsrufe Hof.

Im Süden befinden sich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, der Ortsteil Ruthenbeck und die Teilflächen SO5, SO6 und SO7.

Im Westen verläuft die öffentliche Straße „Bahnhofstraße“. Daran anschließend befindet sich der Bahnhof „Ruthenbeck“ und der kleine Siedlungsbereich um den Bahnhof. Weiter westlich erstrecken sich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Teilfläche SO3 und SO4

Im Norden verläuft in die Bundesstraße B 321, an der einzelne Hofanlagen angrenzen. Weiter nördlich liegen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wiesen- und Waldflächen, sowie der weitere Verlauf des Teufelsbaches.

Im Osten verläuft der Teufelsbach direkt an der Grenze des Plangebietes, außerdem befinden sich hier die Ortsteile Goldenbow und Friedrichsrufe Hof.

Im Süden verläuft die Bahnstrecke „Schwerin – Parchim“. Weiter südlich liegen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie Wiesen- und Waldflächen.

Im Westen verläuft die Bahnstrecke „Schwerin – Parchim“. Daran anschließend befindet sich die Maßnahmenfläche M06, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie Wiesen- und Waldflächen.

Teilfläche SO5 und SO6

Im Norden befinden sich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen.

Im Osten befindet sich der Ortsteil Ruthenbeck.

Im Süden befinden sich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wiesen- und Waldflächen, sowie die Teilfläche SO7.

Im Westen befinden sich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wiesen- und Waldflächen, sowie der „Photovoltaik Park Tramm“ in der Gemeinde Tramm.

Teilfläche SO7

Im Norden befindet sich der Ortsteil Ruthenbeck, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wiesen- und Waldflächen, sowie die Teilflächen SO5 und SO6.

Im Osten und im Süden befinden sich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wiesen- und Waldflächen. Außerdem verläuft hier der Mühlenbach.

Im Westen befinden sich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wiesen- und Waldflächen, sowie das Naturschutzgebiet „Klinker Plage“.

2.4 Erschließung

Die Anbindung des Plangebiets an die örtlichen und die überörtlichen Verkehrsflächen erfolgt über die Bundesstraße B 321, über die Gemeindestraße „Bahnhofstraße“ innerhalb der Ortslage Neu Ruthenbeck und über vorhandene Feld- und Wirtschaftswege, die größtenteils öffentlich gewidmet sind.

2.5 Grünordnung

Das Plangebiet ist durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und Grünland geprägt.

Teilfläche SO1

Entlang der westlichen Grenze befinden sich mehrere Sträucher und Bäume parallel zur Bahnhofstraße.

Teilfläche SO2

Entlang der nordwestlichen Grenze befinden sich eine Strauchhecke parallel zur Gleisanlage.

Teilfläche SO3

Im südlichen Bereich befindet sich ein Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte. Südlich der Teilfläche SO3, befinden sich südlich der Gleisanlage Waldflächen.

Teilfläche SO4

Im nördlichen Bereich befinden sich ein Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte und Feldgehölz mit Bäumen. Im östlichen Bereich befinden sich mehrere Entwässerungsgräben sowie verschiedene Sträucher und Einzelbäume. Im südlichen Bereich liegen Waldflächen.

Teilfläche SO5

Zwischen der Teilfläche SO5 und dem Feld-/Wirtschaftsweg befindet sich eine Baumreihe. Westlich grenzen Waldflächen direkt an den Geltungsbereich heran.

Teilfläche SO6

Nordwestlich und südlich grenzen Waldflächen direkt an den Geltungsbereich heran.

Teilfläche SO7

In nördlichen Bereich befinden sich zwei Einzelbäume. Die Teilfläche SO7 wird mittig von West nach Ost von einem Graben zerschnitten.

3 Planerische Ausgangssituation

3.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Die landesplanerischen Zielvorgaben sind in den Landesraumentwicklungsplänen (hier: Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, 2016 (LEP M-V) und Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, 2011 (RREP WM) festgelegt. Die genannten Landesentwicklungspläne stehen in enger Verbindung zueinander und bilden die wesentliche Grundlage für die nachfolgende Darstellung der landesplanerischen Zielvorgaben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Friedrichsruhe ist gemäß § 3 Nr. 6 ROG, durch seine Ausdehnung von rd. 12 ha und den mit der Errichtung einer großen Photovoltaik-Freiflächenanlage einhergehenden Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen, als raumbedeutsame Planung einzuordnen.

Bei raumbedeutsamen Planungen ist gemäß § 4 Abs. 1 ROG die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen.

In den nachfolgenden Punkten werden die raumordnerischen Zielvorgaben des LEP M-V und des RREP WM für den Vorhabenstandort aufgelistet, geprüft und abgewogen.

3.1.1 LEP M-V – Kapitel 5.3 Energie

Mit dem Landesraumordnungsprogramm 2016 hat die damalige Landesregierung eine fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet. Im Kapitel 5.3 Energie werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung für eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung benannt, um die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns zu gewährleisten. Der Übergang weg von konventionellen Brennstoffen und hin zu erneuerbaren Energien ist dabei eine vorrangige Aufgabe. Nachfolgend werden die wichtigsten Grundsätze und Ziele des Landesraumentwicklungsprogramms zur Förderung erneuerbarer Energien in Mecklenburg-Vorpommern benannt:

In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

(5.3 (1) LEP M-V, Seite 71)

Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen

- *zur Energieeinsparung,*
- *der Erhöhung der Energieeffizienz,*
- *der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale z. B. durch Nutzung der Geothermie sowie*
- *der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen*

in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden. Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können.

(5.3 (2) LEP M-V, Seite 71)

Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen.

(5.3 (3) LEP M-V, Seite 71)

Gemäß Programmsatz 5.3(9) sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilernetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Das Plangebiet erstreckt sich auf Flächen westlich der Bundesstraße B 321 sowie östlich und westlich des Schienenweges Schwerin-Parchim. Rund 29 ha des Plangebietes befinden sich innerhalb des 110 m Abstandes zur Bundesstraße B 321 und zum Schienenweg. Die restlichen Teilflächen mit einer Größe von rd. 103 ha weichen von den Zielen und Festlegungen der Raumordnung ab. Ein Zielabweichungsverfahren wurde durch die Gemeinde im Januar 2023 bei der zuständigen Behörde beantragt

Gemäß § 37 Abs. 1, Nr. 2, Buchstabe c) EEG 2023 sollen bis zu 500 m beiderseits von Autobahnen oder Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden können. Die Teilflächen SO1 bis SO4 befinden sich innerhalb des 500 m Abstandes zum Schienenweg Schwerin-Parchim.

3.1.2 LEP M-V – Kapitel 4.5 (2) – Sicherung bedeutsamer Böden

Gemäß Programmsatz 4.5 (2) darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab einer Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Die raumordnerische Sicherung hochwertiger Landwirtschaftsböden verfolgt das Ressourcen- und Klimaschutzziel, langfristig die natürlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft zu sichern sowie die Voraussetzung für eine verbrauchernahe und krisensichere Versorgung der Bevölkerung zu erhalten.

Im Plangebiet sind folgende Bodenarten anzutreffen:

Ackerland

Bodenart:	Sand Schwach lehmiger Sand Lehmiger Boden
Zustandsstufe:	2 bis 5
Geologische Herkunft:	Diluvialböden (pleistozäne Herkunft)
Bodenzahlen:	14 bis 40 (Durchschnitt: 24)
Ackerzahlen:	15 bis 40 (Durchschnitt: 24)

(Angaben aus www.GAIA-MV, ALKIS MV / Bodenschätzung)

In Mecklenburg-Vorpommern beträgt die durchschnittliche Bodenzahl 40 und die durchschnittliche Ackerzahl 38 (Beiträge zum Bodenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, LUNG M-V, 2. Auflage 30.09.2005). Damit handelt es sich bei dem anstehenden Boden um einen unterdurchschnittlichen Boden. Eine Wertzahl von 50 wird nicht erreicht.

Gemäß § 2 EEG liegen Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(§ 2 EEG 2023, Seite 12)

Das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Friedrichsruhe ist als Anlage zur Produktion von erneuerbaren Energien zu betrachten und hat damit den vorrangigen Belang gegenüber der raumordnerischen Zielsetzung 4.5 (2) LEP M-V.

3.1.3 LEP M-V – Kapitel 4.5 (3) – Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Das LEP M-V weist für fast die gesamte Fläche des Plangebietes ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aus.

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

(4.5 (3) LEP M-V, Seite 57)

Mit der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ kann die Fläche auch weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, da zwischen bzw. unter den PV-Modultischen eine Nutzung als extensiv bewirtschaftete Weidefläche möglich ist.

Das Plangebiet ist zudem nach Beendigung der PV-Nutzung wieder einer vollumfänglichen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Dieses wird planungsrechtlich bestimmt. Weitere positive Aspekte einer Ausweisung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ wären die Umwandlung in extensiv bewirtschaftete Grünflächen, eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten und eine Dämpfung der Nährstoffdynamik. Gemeinsam können diese Aspekte einen positiven Regenerationseffekt auf die Flächen des Plangebietes haben. Von dieser Regeneration würde die Landwirtschaft, bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche, stark profitieren.

Gemäß § 2 EEG liegen Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(§ 2 EEG 2023, Seite 12)

Das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Friedrichsruhe ist als Anlage zur Produktion von erneuerbaren Energien zu betrachten und hat damit den vorrangigen Belang gegenüber der raumordnerischen Festlegung „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“.

3.1.4 RREP WM – Kapitel 6.5 – Energie

Mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 hat der „Regionale Planungsverband Westmecklenburg“ eine fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die Entwicklung Westmecklenburgs erarbeitet. Im Kapitel 6.5 Energie werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung für eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung benannt, um die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung Westmecklenburgs zu gewährleisten. Der Übergang weg von konventionellen Brennstoffen und hin zu erneuerbaren Energien ist dabei eine vorrangige Aufgabe. Nachfolgend werden die wichtigsten Grundsätze und Ziele des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zur Förderung erneuerbarer Energien in Westmecklenburg benannt:

Die Anlagen und Netze der Energieversorgung in Westmecklenburg sollen sicher, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich erhalten und bedarfsgerecht auch im Sinne dezentraler Erzeugung weiter ausgebaut werden. Dabei soll der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, Sonnenenergie, Geothermie und Biomasse vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden. Die Forschung, Entwicklung und Anwendung neuer Technologien im Bereich der Energieumwandlung soll unterstützt werden. Zur Energieeinsparung soll auf eine rationelle Energienutzung hingewirkt werden.

(6.5 (1) RREP WM, Seite 125)

Für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.

(6.5 (5) RREP WM, Seite 126)

Gem. den Programmsätzen des Kapitels 6.5 Energie RREP WM soll in allen Teilräumen Westmecklenburgs eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden. Dem Klimaschutz und der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen soll durch Energieeinsparung, Energieeffizienz und der weiteren Erschließung, den Ausbau und der regionalen Nutzung Erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden.

Die regionale Strom- und Wärmeerzeugung soll auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Das o. g. Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

3.1.5 RREP WM – Kapitel 5.1 (5) – Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege

Das RREP WM weist für einige Teilflächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Friedrichsrufe im Bereich des Teufelsbaches ein Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege aus. Zusätzlich grenzen im Bereich des Mühlenbaches weitere Flächen des Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege an den Geltungsbereich an.

In den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

(5.1 (5) RREP WM, Seite 69)

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch die Planung unterstützt, da das Plangebiet zunächst nicht weiterhin landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftet wird. Durch eine extensive Bewirtschaftung / Pflege können die Flächen alsdann zur Erhöhung der Biodiversität beitragen.

Gemäß § 2 EEG liegen Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(§ 2 EEG 2023, Seite 12)

Das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Friedrichsrufe ist als Anlage zur Produktion von erneuerbaren Energien zu betrachten und hat damit den vorrangigen Belang gegenüber der raumordnerischen Festlegung „Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege“

Für den Vorhabenstandort sind laut der Karte M 1:100.000 des RREP WM keine weiteren raumordnerischen Festlegungen getroffen worden.

3.2 Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ein Flächennutzungsplan ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen (selbständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Der selbständige Bebauungsplan – oder mehrere Bebauungspläne – müssen dabei nicht das ganze Gemeindegebiet abdecken; sie müssen aber ausreichen, die städtebauliche Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet zu ordnen.

Für das Gebiet der Gemeinde Friedrichsrufe besteht kein wirksamer Flächennutzungsplan. Um die Erforderlichkeit eines Flächennutzungsplanes festzustellen, muss die Gesamtsituation in der Gemeinde beurteilt werden.

Sollten ausreichend Belange, die über den Geltungsbereich des einzelnen Bebauungsplanes reichen, eine Gesamtkoordination benötigen, wäre ein Flächennutzungsplan erforderlich.

Sind bauliche und sonstige Entwicklungen in der Gemeinde nicht vorhanden oder absehbar, würde sich der Flächennutzungsplan auf die Darstellung des Bestands beschränken. Für diesen Fall könnte der Flächennutzungsplan seine planerische Funktion nicht erfüllen und wäre daher nicht erforderlich.

Ein selbständiger Bebauungsplan kann für diesen Fall bei dörflichen Gemeinden mit geringer Siedlungsentwicklung in Betracht gezogen werden.

Der bauliche Bestand innerhalb des Gemeindegebietes beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Friedrichsrufe Dorf, Friedrichsrufe Hof, Ruthenbeck, Neu Ruthenbeck, Goldenbow und Frauenmark. Das restliche Gemeindegebiet setzt sich aus Flächen für die Landwirtschaft, Waldflächen, Biotopen, der Bundesstraße B 321 und dem Schienenweg Schwerin - Parchim zusammen.

Ein möglicher Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedrichsrufe würde sich auf die Darstellung des Bestandes und der hier geplanten Photovoltaikanlagen beschränken. Die Photovoltaik-Freiflächenanlagen der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 4 und 5 ordnen für die beanspruchten Flächen die städtebauliche Entwicklung mit der geplanten Nutzung.

Folglich würde der Flächennutzungsplan seine planerische Funktion nicht erfüllen und wäre somit nicht erforderlich.

Nach Prüfung reicht der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 aus, städtebauliche Entwicklung in dieser Ortslage mit der geplanten Nutzung zu ordnen. Deshalb wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 als selbständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan bedarf nach § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

3.3 Nutzungsbeschränkungen

3.3.1 Wald

Die Teilfläche SO3, SO4, SO5, SO6 und SO7 grenzen an Waldflächen. Nach § 20 Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die nötigen 30 m Abstand von überbaubaren Flächen zu den Waldflächen werden eingehalten.

3.3.2 Gräben

Innerhalb der Teilflächen SO4 und SO7 befinden sich mehrere Gräben. Da das gesamte Plangebiet im Außenbereich liegt, muss gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern zu den Gräben freigehalten werden. Die zuständige Behörde kann gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 1 und 2 den Gewässerrandstreifen für Gewässer oder Gewässerabschnitte aufheben oder eine von fünf Metern abweichende Breite des Gewässerrandstreifens festsetzen.

In der Planzeichnung wurde der Gewässerrandstreifen beim Festsetzen der Baugrenzen entlang der Gräben großzügig mitbedacht. Im weiteren Planverfahren werden die Abstände der Baugrenzen zu den Gräben auf Grundlage einer digitalen Vermessungskarte, mit Einmessungen der Gräben sowie nach Einholung der Fachspezifischen Stellungnahmen, genau festgesetzt.

3.4 Festgesetzte angrenzende und im Verfahren befindliche Bebauungspläne und Satzungen

Neufassung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Friedrichsruhe Hof, in Kraft getreten am 23.12.2019 – Die Planung diene der Klarstellung und Ergänzung welche Flächen des Ortsteiles zum Innenbereich und welche Flächen zum Außenbereich zählen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Photovoltaikanlage am Kannenberg östlich des Ortes Friedrichsruhe Dorf“, die Planung soll das Planungsrecht für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage schaffen. Das laufende Verfahren befindet sich in der 2. Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeitsbeteiligung.

4 Darlegung der Planung

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Anlagen-Konzept basiert auf Solarmodulen mit einer Gesamtleistung von ca. 92.000 Kilowatt (Peak). Die Nennleistung eines Moduls beträgt nach heutigem Stand 650 Watt (Peak).

Die Module werden auf Gestelleinheiten (sog. Modultischen) montiert und jeweils in Reihen mit einer möglichst optimalen Neigung und Sonnenausrichtung sowie möglichst ohne gegenseitige Verschattung aufgestellt. Es ist eine Reihenaufstellung mit fest aufgeständerten Modultischen auf Rammfundamenten vorgesehen, womit Bodeneingriffe soweit als möglich minimiert werden. Die max. Modulhöhe beträgt 3,5 m (mit einem Aufstellwinkel von 15°), die Ausrichtung erfolgt nach Süden. Die Reihenabstände betragen gemäß Planeintrag zwischen 2 m und 5 m. Die max. Firsthöhe der Betriebsgebäude wird auf 4,0 m beschränkt.

Der Aufstellwinkel von ca. 25° bewirkt die Selbstreinigung der Moduloberflächen durch abfließenden Niederschlag. Gleichzeitig verfügen die Module über eine glatte Oberfläche aus hochfestem Glas, die Schmutz abweist.

Potenziellen Blendwirkungen auf die angrenzenden Straßen, insbesondere die Bundesstraße, sind aufgrund der Südausrichtung der PV-Anlagen und den Abständen nicht zu erwarten. Bezüglich der Blendwirkungen auf die angrenzende Bahnlinie und die angrenzende Wohnbebauung wird ein Blendgutachten eingeholt und ggf. die Modulausrichtung oder der verbaute Modultyp angepasst. Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass die Schutz- und Vorsorgewerte gemäß 26 BImSchV eingehalten werden.

Die von den PV-Modulen realisierte Energieausbeute hängt entscheidend von deren Ausrichtung zur Sonne ab und ist am stärksten, wenn die Lichtstrahlen senkrecht auf die Moduloberfläche treffen. Im konkreten Fall ist es vorgesehen, die PV-Module fest auf Stahlrahmenunterkonstruktionen (Modultische) mit einem Anstellwinkel von 25° zu installieren.

Dabei werden die Module auf die Unterkonstruktion aufgelegt und mit Klemmen verschraubt. Die Modultische werden vor der Modulmontage mit Hilfe von gerammten Pfosten aus verzinktem Stahl, bis zu 1,40 m im Boden verankert.

Für das Rammen der Trägergestelle in den Boden, die Montage der Module sowie die Verkabelung der einzelnen Module werden ca. 9 Monate eingeplant, wobei die erforderlichen Arbeiten soweit als möglich parallelisiert werden. Sind die Bauarbeiten abgeschlossen, wird der Vorhabenstandort nur noch im Fall von Wartungsarbeiten befahren. Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen oder mit wassergebundener Decke zu befestigen.

Bodenauf- und Bodenabträge sowie Gehölzbeseitigungen sind nicht notwendig. Nachhaltige Versiegelungen des Bodens sind lediglich im Bereich der Transformatorstationen und Speicher zu definieren.

Die Modulgruppen werden zu sogenannten Strings zusammengefasst und entsprechend der technischen Auslegung mit den Wechselrichtern verschaltet.

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die Abstandszone von 2,50 m beiderseits von Erdkabeln (bei 110 kV- Leitungen 5 m) ist von Pflanzungen und Eingriffen in den Boden freizuhalten.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist den Spartenträgern rechtzeitig zu melden.

Sollte eine zusätzliche Leitungsverlegung in öffentlichen Straßengrund der Gemeinde Friedrichsruhe oder anderer Städte oder Gemeinden notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn bei der betreffenden Gemeinde zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

4.2 Art der baulichen Nutzung und Nebenanlagen

Das ausgewiesene Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur Energiegewinnung und -speicherung über eine (gebäudeunabhängige) Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Voraussetzung für die Festsetzung von Sondergebieten ist, dass die Planungsabsichten der Gemeinde durch Baugebietstypen, wie sie die BauNVO in den §§ 2 bis 9 vorgibt, nicht umgesetzt werden können. Im vorliegenden Fall liegen wesentliche Unterscheidungsmerkmale zu den vorgegebenen Baugebietstypen vor, da großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht innerhalb von Baugebieten nach den §§ 2 bis 9 BauNVO realisierbar sind. Die beabsichtigte Nutzungsausrichtung zielt insbesondere auf spezifische Anlagen und Einrichtungen zur Energiegewinnung und -speicherung ab und lässt sich insofern nur durch die Festsetzung von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ gem. § 11 BauNVO planungsrechtlich bestimmen.

Im Plangebiet sind ausschließlich Modultische mit Solarmodulen, betriebsbedingte technische Anlagen und Einrichtungen, Zufahrten und Wartungsflächen und dem Nutzungszweck des Gebietes dienende Nebenanlagen zulässig. Hierzu zählen auch Wechselrichter, Trafo- und Übergabestationen sowie Energiespeicher. Nur diese bestimmten Nutzungsarten können letztendlich vollzogen bzw. genehmigt werden.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

4.3.1 Grundflächenzahl

Die Solarmodule sollen auf Modultischen montiert werden. Insofern stellen die Verankerungen / Fundamente der Tragkonstruktion von Modultischen zunächst eine direkte „Bodenversiegelung bzw. einen Bodeneingriff“ dar. Die Bodenüberdeckung der Anlagen (ohne direkte Bodenberührung) stellt ebenfalls einen relevanten Faktor bei der GRZ-Ermittlung dar. Die Überdeckung ergibt sich aus senkrechter Projektion der Solarmodule zur Bodenfläche. Daraus resultiert letztendlich die festgesetzte GRZ von 0,75

Die nach § 19 Abs. 4 S. 1 und 2 BauNVO zulässige Überschreitung von bis zu 50 von hundert Prozent ist bei den sonstigen Sondergebieten SO1 bis SO7 nicht zulässig.

4.3.2 Höhe baulicher Anlagen

Der untere Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen, die für den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlagen nötig sind, ist die Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen im sonstigen Sondergebiet wird auf 4,0 m über der Geländeoberfläche in Metern nach DHHN 2016 festgesetzt.

4.4 Bauweise

Die Bauweise bezieht sich im Regelfall (nach der BauNVO) auf Gebäude. Analog hierzu sind jedoch Modultische - als bauliche Anlagen - in ähnlicher Weise zu betrachten. In der offenen Bauweise dürfen Gebäude eine Länge von höchstens 50 m betragen. Modultische sind jedoch grundsätzlich länger, zumal die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche im vorliegenden Fall höhere Längenmaße zulässt. Sie sollen somit länger als 50 m ausgeführt werden können, wobei die festgesetzten Baugrenzen letztendlich den möglichen Längenrahmen begrenzen. Angesichts dessen und zwecks Klarstellung der Bauweise ist eine abweichende Bauweise zulässig.

Die Abstände und jeweilige Ausrichtung der Module, z.B. zur Verhinderung von Verschattung, sollen im Laufe der Projektierung veränderbar bleiben.

4.5 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Innerhalb dieser dürfen bauliche Anlagen errichtet werden; Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Eine Bemaßung bei Baugrenzen ist dort vorgenommen worden, wo die Baugrenze vom Plangeltungsbereich abweichen.

4.6 Verkehr / Ver- und Entsorgung

4.6.1 Verkehrliche Erschließung

Erschließung außerhalb des Plangebiets

Die Teilflächen SO1 und SO2 werden im westlichen Bereich über die Gemeindestraße „Bahnhofstraße“ (hier: Flurstück 9 und 10/1, Flur 2, Gemarkung Ruthenbeck Hof und Flurstück 123, Flur 1, Gemarkung Ruthenbeck Hof) erschlossen. Die „Bahnhofstraße“ schließt weiter nördlich an die Bundesstraße B 321 an.

Die Teilflächen SO3 und SO4 werden über den öffentlichen Feld- und Wirtschaftsweg (hier: Flurstück 63, Flur 3, Gemarkung Ruthenbeck Hof) welcher zwischen den Teilflächen verläuft, erschlossen. Der Feld- und Wirtschaftsweg schließt nordöstlich an die Bundesstraße B 321 an.

Die Teilflächen SO5 und SO6 werden über den öffentlichen Feld- und Wirtschaftsweg (hier: Flurstück 85, Flur 1, Gemarkung Ruthenbeck), welcher zwischen den Teilflächen verläuft und weiter westlich in die Nachbargemeinde Tramm führt, erschlossen. Der Feld- und Wirtschaftsweg mündet östlich in den Ortsteil Ruthenbeck auf die Gemeindestraße „Zapeler Weg“, welcher nördlich über die Gemeindestraßen „Lange Str.“ und „Bahnhofstraße“ zur Bundesstraße B 321 weiterleitet.

Die Teilfläche SO7 wird über den öffentlichen Feld- und Wirtschaftsweg (hier: Flurstück 20, Flur 1, Gemarkung Ruthenbeck), welcher südöstlich der Teilfläche verläuft und weiter südwestlich in die Nachbargemeinde Klinken führt, erschlossen. Der Feld- und Wirtschaftsweg mündet nördlich in den Ortsteil Ruthenbeck auf die Gemeindestraße „Klinkener Weg“, welcher nördlich über die Gemeindestraßen „Am Sportplatz“, „Lange Str.“ und „Bahnhofstraße“ zur Bundesstraße B 321 weiterleitet.

Die Maßnahmenfläche M06 erfolgt über die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (hier: Flurstücke 3, 4, 5, 6 und 7, Flur 3, Gemarkung Ruthenbeck Hof und über die Teilfläche SO2).

Erschließung innerhalb des Plangebiets

Ausgehend von den Feld- und Wirtschaftswegen werden Zufahrten zu den einzelnen Teilflächen SO1 – SO7 angelegt, welche auch die Zugangs-/Zufahrtsmöglichkeit für Notdienste / Feuerwehr gewährleisten. Die Innere Erschließung erfolgt über unbefestigte Schotterwege. Innerhalb des Plangebiets wird die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006 S. 597 Anhang E und Berichtigung S. 874 Nr. 4) beachtet bzw. eingehalten.

Die Zugangs-/Zufahrtsmöglichkeit für Notdienste / Feuerwehr vom Vorhabenträger sind im Zuge der bauordnungsrechtlichen Antragstellung mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Ein Brandschutzkonzept mit weiteren Maßnahmen wird im weiteren Verfahren erarbeitet.

Nutzungsdauer und -intensität

Die verkehrlichen Anbindungen werden in der Hauptsache in der Bauphase genutzt. Für den erforderlichen Schwerlastverkehr erfolgt eine mögliche Ertüchtigung bzw. Ausbesserung der Wirtschaftswege. Nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt die Zufahrt nur noch zu Wartungszwecken, zur Grünpflege oder im Störfall. Es besteht hinsichtlich der Erforderlichkeit zusätzlicher Erschließungsstraßen oder sonstiger Maßnahmen kein weiterer Handlungsbedarf.

4.6.2 Ver- und Entsorgung

Elektroenergieversorgung

Im weiteren Planverfahren und in der Anpassung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird abschließend geklärt, ob eine Elektroenergieversorgung für das Vorhaben benötigt wird. Für die jeweiligen Anschlüsse gelten die satzungsrechtlichen Vorgaben der Gemeinde und der Ver- und Entsorgungsbetriebe.

Stromeinspeisung

Die Errichtung der Photovoltaikanlage erfordert grundsätzlich das Verlegen von Erdkabeln, das Errichten von Wechselrichtern- sowie von Übergabestationen o. dgl. Der Einspeisepunkt wird im weiteren Planverfahren geklärt. Für die jeweiligen Anschlüsse gelten die satzungsrechtlichen Vorgaben der Gemeinde und der Ver- und Entsorgungsbetriebe.

Telekommunikation

Für das Vorhaben werden Anlagen der Telekommunikation benötigt. Der Verlauf und der Standort der nötigen Telekommunikationsleitungen und -anlagen werden im weiteren Planverfahren und in der Anpassung des Vorhaben- und Erschließungsplanes abschließend geklärt. Für die jeweiligen Anschlüsse gelten die satzungsrechtlichen Vorgaben der Gemeinde und der Ver- und Entsorgungsbetriebe.

Wasserver- und -entsorgung

Eine Wasserver- und -entsorgungerschließung ist für das Plangebiet nicht erforderlich, da in der aufsichtslosen Anlage keine Gebäude mit Räumen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen zulässig sein sollen und somit auch keine Sanitärräume entstehen werden.

Niederschlagswasser

Das anfallende, unschädliche Niederschlagswasser wird, wie bisher auch, auf den Flächen versickern.

Brandschutz / Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist sicherzustellen und wird im weiteren Verfahren noch eingehend geprüft.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen haben eine eher geringere Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen z. B. die Gebäudekonstruktion oftmals aus brennbaren Materialien besteht. Photovoltaikanlagen bestehen in der Regel aus nicht brennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. Als Brandlast können hier Kabel und Teile der Solarmodule angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Freiflächenbrand kommen. Der spezielle Objektschutz unterliegt der hochbaulichen Planung und ist von dem Betreiber der Anlage zu erfüllen.

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich letztendlich um eine bauliche Anlage nach LBauO M-V. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden. Bei Vollzug der Planung ist für die gesamte Anlage ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Die Löschwasserversorgung des Sondergebietes Photovoltaik wird entsprechend dieses Feuerwehrplans sichergestellt. Die Art der Löschwassereinrichtungen werden später ergänzt und festgesetzt sowie vom Vorhabenträger hergestellt.

4.7 Freiflächenstruktur / Grünordnung

Die Plangebietsfläche ist größtenteils durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen charakterisiert.

Im gesamten Plangebiet wurden verschiedene Festsetzungen getroffen, um vorhandenen Grünstrukturen planungsrechtlich zu sichern.

4.7.1 Grünflächen

Die im Plangebiet nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Privat“, sind als extensive Grünflächen zu erhalten und durch max. zweimalige Mahd im Jahr oder durch Beweidung zu pflegen.

Pflegeumbrüche, Nachsaatmaßnahmen und der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sind unzulässig.

Durch die Extensivierung der Grünflächen im Bereich der Photovoltaikanlage werden die Bedingungen der Habitats für die ansässige Brutvogelgemeinschaft wesentlich verbessert.

Zur Eingrünung der Anlage sind mehrreihige Heckenanpflanzungen auf den Grünflächen vorgesehen. Ein genaues Pflanzkonzept wird im weiteren Planverfahren mit den Bedürfnissen der ansässigen Brutvogelgemeinschaft abgestimmt.

4.7.2 Flächen für Maßnahmen

Die im Plangebiet nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen insbesondere dem Ausgleich von Eingriffsfolgen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB sowie dem Artenschutz. Sie umfassen insbesondere die Teilfläche M1 bis M09.

Die Maßnahmenflächen sind wesentlicher Bestandteil des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes. Ziel des landschaftlichen Ausgleichskonzeptes ist es, die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft zu kompensieren. Das soll möglichst im räumlich-funktionalen Bezug zum Eingriffsort und in angemessener Zeit nach Fertigstellung des Vorhabens erfolgen.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nebst der Bestimmung von Kompensationsmaßnahmen wird im Rahmen des noch aufzustellenden Umweltberichtes erfolgen.

4.7.3 Erhaltung von Bäumen

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen mit dem Ziel, so wenig wie möglich in Natur und Landschaft einzugreifen und die bestehenden Baumreihen entlang der Feld- und Wirtschaftswege, entlang der Bahnstrecke, sowie die Einzelbäume zu sichern. Die in der Planzeichnung mit entsprechendem Planzeichen zur Erhaltung gekennzeichneten Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen sind dauerhaft zu erhalten, zu sichern und zu pflegen und vor Beschädigungen während der Bauphase gemäß DIN 18920 wirksam zu schützen. Im Falle des Verlusts sind diese in der Mindestqualität: Hochstamm, 4x verpflanzt, aus extra weitem Stand, mit Ballen, Stammumfang mindestens 20 cm (gemessen auf 1,0 m Stammhöhe) zu ersetzen. In Bereichen, in denen die Bauarbeiten bis unmittelbar an den Wurzel- und/oder Kronenbereich der Gehölze heranreichen, sind vor Beginn der Bauarbeiten einzelfallbezogene Baumschutzmaßnahmen festzulegen. Die im Wurzelbereich (Kronentraufbereich zuzüglich 1,50 m Radius) gelegenen Abschnitte von Verkehrsflächen sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise auszubilden.

4.7.4 Flächen unter und zwischen den Solarmodulen

Die Flächen unter und zwischen den Modultischen der Photovoltaikanlage sind, bis auf die maximal zu versiegelnden Flächen, als extensive Grünflächen zu erhalten und durch max. zweimalige Mahd im Jahr oder durch Beweidung zu pflegen.

Pflegeumbrüche, Nachsaatmaßnahmen und der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sind unzulässig.

Durch die Extensivierung der Grünflächen im Bereich der Photovoltaikanlage werden die Bedingungen der Habitats für die ansässige Brutvogelgemeinschaft wesentlich verbessert.

4.7.5 Einfriedungen

Die Einzäunung ist so anzulegen, dass durchgehend bzw. umlaufend ein Freihalteabstand von mindestens 15 cm über der Geländeoberfläche als Durchlass für Kleinsäuger eingehalten wird.

Mit der festgesetzten Maßnahme wird sichergestellt, dass der Biotopverbund für Kleintierarten durch die zukünftige Einfriedung der Solarfelder nicht unterbrochen wird.

4.8 Sonstige Festsetzungen

4.8.1 Zulässigkeit der festgelegten sonstigen Nutzung für einen bestimmten Zeitraum

Der Bebauungsplan enthält eine Festsetzung zur zeitlichen Begrenzung der Nutzung der Flächen des VBP Nr. 5, als Photovoltaikanlage. Die festgesetzte sonstige Nutzung Photovoltaikanlagen ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes zeitlich begrenzt. Unmittelbar anschließend wird die Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt. Das Datum wird im weiteren Planverfahren genau festgesetzt.

4.8.2 Folgenutzung

Im unmittelbaren Anschluss an die Nutzung der Photovoltaikanlage wird gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die ursprüngliche Nutzung vor der Aufstellung des Bebauungsplans wiederhergestellt. Daher werden für die Flächen des VBP Nr. 5, Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.

5 Umweltbelange

Die Umweltbelange werden im weiteren Verfahren anhand der Schutzgüter in einem noch aufzustellenden Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet, bewertet und vertieft. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden / TÖB werden diese zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Im Weiteren wird bereits auf die wesentlichen Schutzgüter eingegangen.

5.1 Schutzgut Tiere

Bei der Planung sind Belange des Artenschutzes zu beachten. Deshalb wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, welcher als Anlage zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit ausliegt.

5.2 Schutzgut Boden

Die Flächen werden aus der intensiven Landwirtschaft herausgenommen. Unter den Modultischen ist eine Entwicklung von Wiesenflächen vorgesehen, die durchaus für ein Tierbesatz (z. B. Schafe) genutzt werden kann. Die Biodiversität wird befördert, die Gräben innerhalb und außerhalb des Plangebietes werden weniger durch Stoffeinträge aus dem Ackerbau, sowie durch das Ablagern von Boden und Erntegut beeinträchtigt.

Die Planung bereitet einen Eingriff vor, den es auszugleichen gilt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nebst der Bestimmung von Kompensationsmaßnahmen wird im Rahmen des noch aufzustellenden Umweltberichtes erfolgen.

5.3 Schutzgut Klima/ Luft

Die Energiegewinnung aus Photovoltaikanlagen leistet einen sehr wichtigen Beitrag zur Reduzierung des CO₂-Austoßes und zur Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern. Damit tragen diese Anlagen erheblich zum Klimaschutz und zur Energiewende bei.

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Plangebiet wird insofern gegenüber den raumordnerischen Festlegungen als höhergewichtig eingestuft.

5.4 Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch die großflächige Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage verändert. Um die visuelle Veränderung bei der Wahrnehmung des Landschaftsbildes zu minimieren, werden Anpflanzungen vorgenommen. Die vorhandenen Waldflächen im Nahbereich der Planung und die vorhandene Vegetation innerhalb des Plangebietes, reduzieren die visuelle Wirkung auf die veränderte Wahrnehmung des Landschaftsbildes zusätzlich.

5.5 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind keine Baudenkmale vorhanden.

5.6 Belange des Schutzes vor Immissionen

5.6.1 Lärmschutz

Mit dem Planvorhaben werden neue Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Zum Schutz der Nachbarschaft (Ortsteile Friedrichsruhe Hof, Goldenbow, Ruthenbeck und Neu Ruthenbeck) ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich grundsätzlich jedoch nicht um eine emissionsverursachende Anlage. Schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen / Bestimmungen werden demzufolge zunächst nicht für erforderlich gehalten. Darüber hinaus gilt die TA Lärm als eigenständiges Regelwerk und findet somit Anwendung bei Vollzug der Bauleitplanung.

5.6.2 Schutz vor Reflexionen

Im Rahmen der Planung wird ein Blendgutachten erstellt und gegebenenfalls Sichtschutzmaßnahmen getroffen.

5.7 Belange der Landwirtschaft

Durch das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 werden Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen.

Gemäß § 2 EEG liegen Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(§ 2 EEG 2023, Seite 12)

Das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Friedrichsruhe ist als Anlage zur Produktion von erneuerbaren Energien zu betrachten und hat damit den vorrangigen Belang gegenüber einer weiteren intensiv landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5.

5.8 Altlasten

Es ist momentan davon auszugehen, dass keine belasteten Böden anstehen.

6 Flächenbilanzierung

Die Flächenanteile für die unterschiedlichen Nutzungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Flächenbezeichnung	Fläche in m ² / Hektar
SO1	rd. 56.910 m ² / 5,69 ha
SO2	rd. 42.890 m ² / 4,29 ha rd. 50.470 m ² / 5,05 ha
SO3	rd. 126.180 m ² / 12,62 ha

SO4	rd. 71.400 m ² / 7,14 ha
SO5	rd. 204.610 m ² / 20,46 ha
SO6	rd. 346.370 m ² / 34,64 ha
S07	rd. 76.590 m ² / 53,85 ha
SO Gesamt	rd. 932.530 m² / 93,25 ha
Straßenverkehrsflächen	rd. 17.710 m² / 1,77 ha
Grünflächen	rd. 141.140 m² / 14,11 ha
Waldflächen	rd. 5.760 m² / 0,57 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
M01	rd. 18.610 m ² / 1,86 ha
M02	rd. 16.050 m ² / 1,60 ha
M03	rd. 48.420 m ² / 4,84 ha
M04	rd. 9.240 m ² / 0,92 ha
M05	rd. 9.420 m ² / 0,94 ha
M06	rd. 19.760 m ² / 1,97 ha
M07	rd. 13.710 m ² / 1,37 ha
M08	rd. 45.790 m ² / 4,58 ha
M09	rd. 28.830 m ² / 2,88 ha
M Gesamt	rd. 209.830 m² / 20,98 ha
Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	rd. 12.280 m² / 1,23 ha
Flächen für die Eisenbahn	rd. 10.380 m² / 1,03 ha
Geltungsbereich Gesamt	rd. 1.317.450 m² / 131,74 ha